

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Tauberbischofsheim, 1889**

b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung von Cigarren. Bekanntmachung  
des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

polizeilichen Genehmigung dem Fabrikinspektor zur Äußerung darüber mitzutheilen, ob die beabsichtigten Einrichtungen den gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu nehmenden Rücksichten auf thunlichste Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit insbesondere der Arbeiter entsprechen, beziehungsweise welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nöthig sind. Das Gleiche gilt auch von sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen regelmäßig Dampf- oder Wasserkraft zur Verwendung kommen soll.

Die Pläne, beziehungsweise Beschreibungen derartiger Fabriken und Gewerbsanlagen sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urtheil über diese Sicherheitseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen, Transmissionen, der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbeseitigung und dergleichen thunlich macht.

Sofern die beabsichtigte Bauherstellung gemäß § 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 ff. dieser Vollzugsverordnung<sup>1)</sup> der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist die Äußerung des Fabrikinspektors im Laufe des gewerbepolizeilichen Verfahrens einzuholen.

**b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung von Cigarren**  
**Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai**  
**1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur**  
**Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.<sup>2)</sup>**

(Reichsgesetzblatt Seite 172.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Vorrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.<sup>3)</sup>

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und

<sup>1)</sup> Siehe Seite 71 und folgende.

<sup>2)</sup> Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffenden Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Cigarren.

<sup>3)</sup> Die Vorschriften gelten also nicht allein für eigentliche Cigarrenfabriken, sondern auch für die Hausindustrie, wenn dabei andere Personen als die Familienglieder des Unternehmers beschäftigt sind.

das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume, noch als Trockenräume benützt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für die Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde<sup>1)</sup> zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> In Baden vom Bezirksamt nach Anhörung des Fabrikinspektors.

<sup>2)</sup> Nach der derzeitigen Praxis kann in diesem Fall der für jeden Arbeiter erforderliche Luftraum auf fünf Kubikmeter heruntersetzt werden.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres<sup>1)</sup>, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate<sup>2)</sup> nach dem Erlasse desselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landeszentralbehörden<sup>3)</sup> gestattet werden.

### c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

#### 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

<sup>1)</sup> Also am 9. August 1888.

<sup>2)</sup> Also am 9. Mai 1889.

<sup>3)</sup> In Baden vom Ministerium des Innern.